

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (54) Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Einfriedung der Baugrundstücke in der Stadt Düren vom 12. 06. 2014
- (55) Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Düren -Baumschutzsatzung- vom 12.02.2014
- (56) Wahl des Seniorenrates der Stadt Düren am Freitag, dem 14. November 2014
- (57) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Flurbereinigung Düren-Ost
- (58) Tagesordnung der vierten diesjährigen ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Düren am 02.07.2014, 17:00 Uhr

(54)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Einfriedung der Baugrundstücke in der Stadt Düren vom 12. 06. 2014

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 09.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Düren über die Einfriedung der Baugrundstücke in der Stadt Düren vom 7.2.1979 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.6.1984 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Düren 12.06.2014

Larue
Bürgermeister

(55)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Düren -Baumschutzsatzung- vom 12.02.2014

Der Rat der Stadt Düren hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung in seiner Sitzung am 12.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB vom 23. September 2004 [BGBl. I S. 2414] in der jeweils geltenden Fassung) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 33 BauGB).
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Absatz 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen wer-

den (§ 42a Absatz 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG vom 02. Mai 1975 [BGBl. I S. 1307] in der jeweils geltenden Fassung) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG vom 24. April 1980 [GV. NW. S. 546] in der jeweils geltenden Fassung), sowie für Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG vom 28. Februar 1983 [BGBl. I S. 210] in der jeweils geltenden Fassung).

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume) - liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend -;
 - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt;
 - c) Bäume mit einer Summe der Stammumfänge von mindestens 100 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens drei Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren;
 - d) alle freiwachsenden Hecken - als solche gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen ab einer Länge von 10 m - mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 5 m
- (3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume im Sinne von § 3 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau (Habitus) wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das habitattypische Aussehen erheblich

einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und stadteigenen Straßenbäumen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person die Durchführung bestimmter Pflege- und

Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihr bzw. ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch die pflichtige Person den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu erlauben, wenn
- a) die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines zivilrechtlichen Titels verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Absatz 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) der geschützte Baum im Standraum durch andere geschützte Bäume so stark eingeschränkt oder behindert ist, dass eine Sicherstellung der Entwicklung nicht gewährleistet ist,
 - g) der geschützte Baum keinen ausreichenden Zuwachs bildet und die Beseitigung auf andere geschützte Bäume entwicklungsfördernd ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen stellt die Stadt fest. Sie können von der antragstellenden Person durch ein Gutachten einer/s vereidigten Sachverständigen nachgewiesen werden.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem

Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

- (4) Die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte dritter Personen und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller auf eigene Kosten für jeden entfernten geschützten Baum zu einer Ersatzpflanzung, wie in der Erlaubnis angeordnet, verpflichtet. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der entfernten Bäume und beträgt bei Grundstücken mit
- a) Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden oder dazu gehörenden baulichen Anlagen 75 %,
 - b) Mehrfamilienhäusern oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden 50%,
 - c) öffentlich geförderten Wohngebäuden, Einfamilienhäusern oder sonstigen baulichen Anlagen 25% des Wertes der entfernten Bäume.
- Der Wert der entfernten Bäume sowie der Ersatzpflanzungen wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren (Koch-, Verkehrs- und Schadensersatzwerte von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Obstgehölzen und Reben in der jeweils aktuellen Veröffentlichung) ermittelt.
- (4) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr

Standort, die Art, der Stammumfang gemessen in 1 m Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen. Soll ein geschützter Baum entfernt oder im Aufbau wesentlich verändert werden, weil eine Baumaßnahme durchgeführt werden soll, so sind diejenigen Unterlagen des Bauantrages mit einzureichen, aus denen die Lage und die Höhe der Baumaßnahme zu erkennen sind; außerdem sind die geschützten Bäume auf den Nachbargrundstücken auf der Flurkarte mit einzutragen. Alle mit einem Bauvorhaben verbundenen Fällmaßnahmen, sind auch bei nachträglicher Feststellung der Notwendigkeit einer Fällung entsprechend § 6 Absatz 1 Buchstabe b) zu beantragen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Absatz 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigte Person des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatz 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigte Person des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung nach Absatz 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Absatz 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat eine dritte Person geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person nach den Absatz 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber der dritten Person, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absatz 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person und die dritte Person gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der nutzungsberechtigte Person gegenüber der dritten Person; darüber hinaus haftet die dritte Person allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmeerlaubnis oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) der Anzeigepflicht des § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht Folge leistet,
- d) Anordnungen einer Duldungspflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
- e) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmeerlaubnis oder einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
- f) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
- g) entgegen § 8 Absatz 1 oder Absatz 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- h) § 8 Absatz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Düren vom 06.11.1985, in Kraft getreten am 14.11.1985, mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 12.6.14

Bürgermeister
Gez. Paul Larue

(56)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Düren gebe ich hiermit bekannt, dass die Wahl des Seniorenrates der Stadt Düren am Freitag, dem 14. November 2014, stattfindet. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 17.06.2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

(Larue)

(57)

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Telefon: 0221 / 147 – 2033

Köln, den 18.06.2014

Flurbereinigung Düren-Ost

Az.: 33.43 -5 09 03-

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen zum Flurbereinigungsverfahren Düren-Ost

In dem Flurbereinigungsverfahren Düren-Ost, Kreis Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Düren-Ost zugewiesenen Abfindungen angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen.

Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Absatz 1 Sätze 3 und 4 FlurbG ist der **31.10.2014**. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Düren-Ost ausgewiesenen neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei

1. der Stadt Düren, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, Zimmer 3017
2. der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 363

3. der Gemeinde Merzenich, Valdersweg 1, 52399 Merzenich, Zimmer 18/20

4. der Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstraße 29, 52388 Nörvenich, Zimmer 47.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Die Grenzen der durch den 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten in der Zeit vom 10.06.2014 bis zum 13.06.2014 erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Düren-Ost gegeben.

Durch den vorgesehenen Neubau der Bundesstraße B 56n (Östliche Ortsumgehung Düren) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter von der Girkelsrather Straße im Nor-

den bis zur Stockheimer Landstraße im Süden auf dem Gebiet der Stadt Düren ergeben sich Durchschneidungen und Anschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen, wodurch unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstehen würden. Zudem werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird. Es besteht ein erhebliches Interesse der Beteiligten, die durch den Neubau dieser Straße enteignet oder sonst wie schwer betroffen werden, daran, dass die tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, derartige Schäden von vornherein durch Zuweisung geeigneter anderer landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. Die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür schafft die vorliegende Besitzeinweisung.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Flurbereinigungsbehörde, die Nachteile Privater aus öffentlichen Baumaßnahmen so bald als möglich zu beheben, entspricht es nach alledem pflichtgemäßen Ermessen, die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig einzuweisen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Absatz 2 und 62 Absatz 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Düren-Ost ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die unter a) bis c) aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 bis 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweis:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine/n von Ihnen Bevollmächtigte/n versäumt werden sollte, würde dessen / deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS)
gez. Rombey
Oberregierungsvermessungsrätin

(58)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Am Mittwoch, dem 02.07.2014, 17:00 Uhr, findet im Kreishaus - Bismarckstraße 16 - Sitzungssaal A 158 (1. OG) die vierte diesjährige ordentliche Sitzung des Rates der Stadt Düren statt.

Die Tagesordnung, bestehend aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil, umfasst folgende Punkte:

Tagesordnung:

öffentlich

1. Änderung der Tagesordnung
2. Mitteilungen

Mitteilungsvorlagen

3. GHS Gürzenich; keine Eingangsklasse zum Schuljahr 2014/2015

- 3.1. Finanzstatus 31. Mai 2014

Angelegenheiten des Dezernates I

4. Änderung der Hauptsatzung
5. Bildung der Ausschüsse
6. Änderung der Zuständigkeitsordnung
7. Zusammensetzung der Ausschüsse

Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien

8. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
9. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
10. Bestellung der Mitglieder der Bezirksausschüsse
11. Vertretung der Stadt im Regionalen Beirat für den Kreis Düren des Aachener Verkehrsverbundes
12. Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Inde-Rur
13. Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Arbeitslosenzentrums Düren e.V.
14. Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des CityMa e.V.
15. Vertretung der Stadt in der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
16. Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Dürener Gebäudereinigungsgesellschaft mbH
17. Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat der Dürener Kreisbahn GmbH
18. Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Entsorgungsgesellschaft Düren mbH
19. Vertretung der Stadt im Beirat der Entsorgungsgesellschaft Düren mbH (EGD)
20. Vertretung der Stadt in der Hauptversammlung der Gemeinnützigen Dürener Bauverein AG
21. Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft für Stadt und Kreis Düren eG
22. Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Grünmetropole e.V.
23. Vertretung der Stadt im Gymnasialverwaltungsrat für das Stiftische Gymnasium

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

24. Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Düren gem. GmbH
 25. Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat der Krankenhaus Düren gem. GmbH
 26. Vertretung der Stadt in der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier
 27. Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Rheinischen Blindenfürsorgevereins 1886 Düren
 28. Vertretung der Stadt in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich
 29. Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Sozialwerks der Beschäftigten der Stadt Düren e.V.
 30. Vertretung des Stadtrates im Vorstand des Sozialwerks der Beschäftigten der Stadt Düren e.V.
 31. Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V.
 32. Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.
 33. Vertretung der Stadt in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren - Stadt Düren
 34. Vertretung der Stadt im Verwaltungsrat der Sparkasse Düren
 35. Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Düren GmbH
 36. Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat der Stadtwerke Düren GmbH
 37. Bestellung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Düren GmbH
 38. Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen
 39. Vertretung der Stadt in der Konferenz der Ratsmitglieder des Städtetages Nordrhein-Westfalen
 40. Vertretung der Stadt in der Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe
 41. Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der regio iT GmbH
 42. Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat der regio iT GmbH
 43. Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WIN.DN Wirtschafts- und Innovationsnetzwerk Stadt Düren GmbH
 44. Vertretung der Stadt im Projektbeirat der WIN.DN Wirtschafts- und Innovationsnetzwerk Stadt Düren GmbH
 45. Vertretung der Stadt in den Kindergartenräten anderer Träger
 46. Größe und Zusammensetzung der Räte der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder
 47. Vertreter(innen) der Stadt in den Räten der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder
- Angelegenheiten des Amtes für Finanzen
- 47.1. Neuausrichtung des energiewirtschaftlichen Engagements der Stadt Düren - Entscheidung über Anteilerwerb
- Angelegenheiten des Sozialamtes
48. Entwidmung eines städtischen Übergangsheimes
 49. Anmietung und Widmung weiterer Wohnungen in den Objekten Düren, Miesheimer Weg 1 - 3 zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen
- Angelegenheiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien
- 49.1. Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKita - und Sprachfördereinrichtungen ab 01.08.2014 auf der Grundlage des 2. Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
- Angelegenheiten des Amtes für Stadtentwicklung
50. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich "Südlich der Bahnlinie zwischen Josef-Schregel-Straße und Bücklersstraße", hier: Satzungsbeschluss
 51. Fragestunde
 52. Verschiedenes
- nicht öffentlich**
53. Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Mitteilungsvorlagen

53.1. Neuausrichtung des energiewirtschaftlichen Engagements der Stadt Düren

Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

54. Neuausrichtung des energiewirtschaftlichen Engagements der Stadt Düren - Entscheidung über Anteilserwerb (Beratung im öffentlichen Teil der Sitzung)

Angelegenheiten des Schulverwaltungs- und Sportamtes

55. Ertüchtigung der Westkampfbahn

56. Fragestunde

57. Verschiedenes

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 23.06.2014

gez. Paul Larue

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.